



## Öffentliche Bekanntmachung

### der Gemeinde Kranenburg

#### **über den Beschluss zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Kranenburg (38. Änderung des Flächennutzungsplanes)**

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 gemäß § 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 2 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) den nachfolgenden Beschluss gefasst:

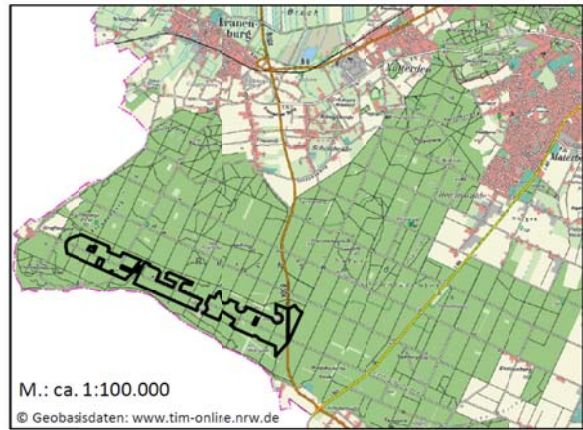
Der Rat beschließt

1. die durch das Büro HKR erstellte Windenergie-Potenzialanalyse der Gemeinde Kranenburg zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung mit Stand 19.05.2015 einschließlich der Festlegung der „harten“, „weichen“ und „sonstigen Kriterien“ und der damit verbundenen begründenden Abwägung;
2. den in seiner Sitzung am 13.02.2014 getroffenen, aufgrund der Bekanntmachungsanordnung vom 17.02.2014 am 27.02.2014 ortsüblich bekanntgemachten Beschluss zur Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg (Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen) aufzuheben;
3. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2b BauGB, den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (38. Änderung des Flächennutzungsplanes) für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen. Es soll eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Reichswald entlang des Kartenspielerweges in einer Breite von 250 m beidseitig des Kartenspielerweges unter Ausklammerung von Laubwaldbereichen, der Wasserschutzzone I und II sowie der Bodendenkmäler und zuzüglich einer Aufweitung im Kreuzungsbereich B 504 / Kartenspielerweg mit einer Größe von ca. 206 ha im Sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellt werden. Die Abgrenzung der geplanten Konzentrationszone folgt den Erkenntnissen der Windenergie-Potenzialanalyse und ist in dem beigefügten Übersichtslageplan in schwarz so in der Karte „Planung“ gelb (in farbiger Wiedergabe) bzw. weiß (in Schwarzweiß-Wiedergabe) umgrenzt. Die genaue Abgrenzung der Konzentrationszone ergibt sich aus dem Flächennutzungsplan. Die Grenzen des Gemeindegebietes sind in der nachstehenden Übersichtskarte dargestellt;
4. die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vorgenannte Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB.
5. die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die vorgenannte Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB.

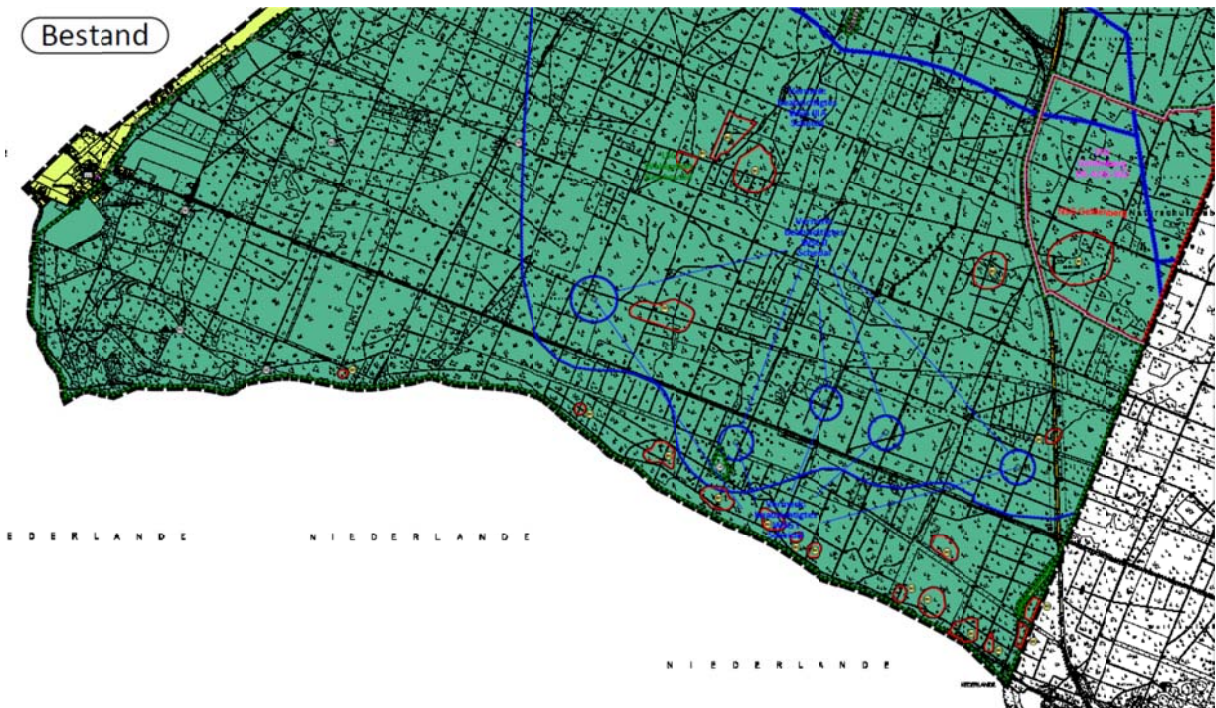
Lage des Gemeindegebietes:



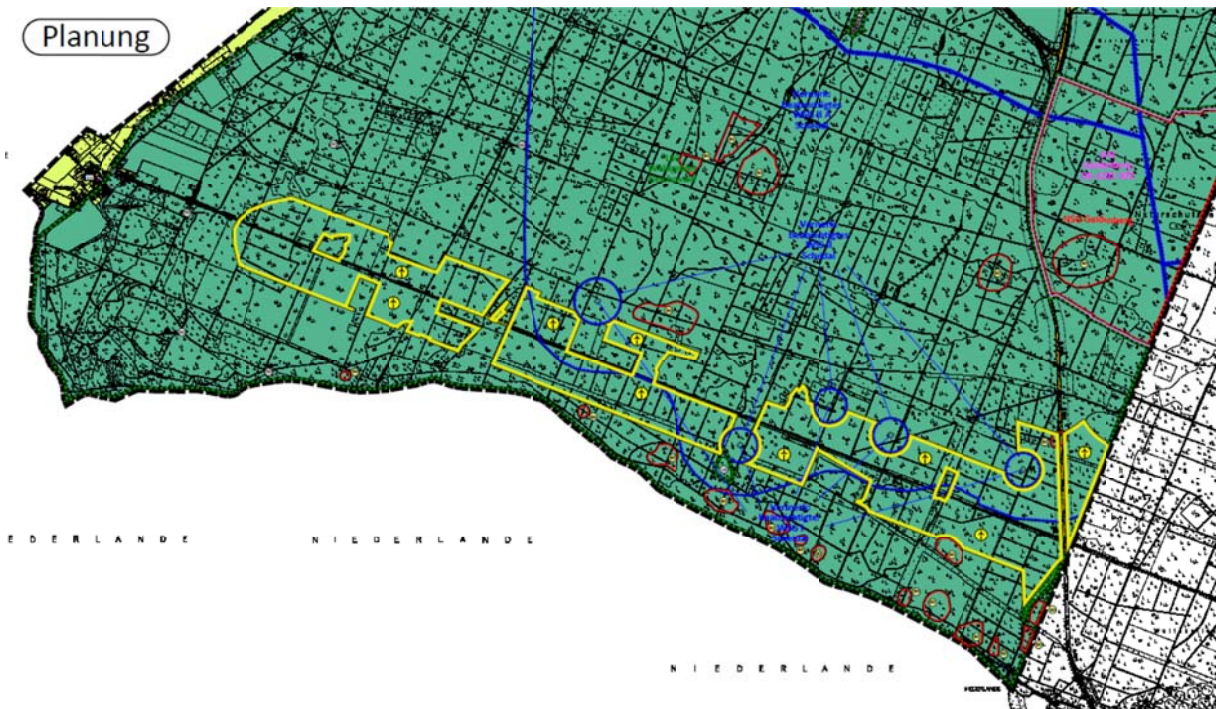
Übersichtslageplan:



Bestand

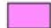


Planung



## Planzeichenerklärung

### Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)


 Flächen für den Gemeinbedarf

 Mehrzweckhalle/Museum

### Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

 Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen mit Anbauverbotszonen

### Flächen für Windenergieanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

 Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA)

 Maximale Gesamthöhe der Anlagen in Meter (m)

### Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

 Zweckbestimmung:  
Vermerk: für 2012 beabsichtigte Festsetzung des WSG Scheidal mit Schutzzonen


### Flächen für Landwirtschaft und für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a und b BauGB)

 Flächen für die Landwirtschaft

 Flächen für Wald

### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

 Fauna-Flora-Habitat-Gebiet mit Bezeichnung

 Naturschutzgebiet mit Bezeichnung

 Landschaftsschutzgebiet


 Geschützter Landschaftsbestandteil

 Naturdenkmal

### Regelungen des Denkmalschutzes (DSchG NRW)

 Umgrenzung von flächiger Bodendenkmälern

### Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB

 Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

(in Anlehnung an § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB Kennzeichnung der Altablagerungen und Altlastenstandorte)

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird im Bauamt der Gemeinde Kranenburg, Rathaus, Klever Straße 4, 47559 Kranenburg, Zimmer 1.17, in der Zeit vom 06.07.2015 bis 20.08.2015 (einschließlich) während der Dienststunden durchgeführt. Dabei wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Planunterlagen, der Vorentwurf der Begründung, der Vorentwurf des Umweltberichtes sowie die Windenergie-Potenzialanalyse können dort und zudem im Internet unter „[www.kranenburg.de](http://www.kranenburg.de)“, Rubrik: Bauen & Wirtschaft / Windkraft / Windkraft aktuell“, eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Die Darstellung im Internet ist unverbindlich und erfolgt ohne Gewähr. Maßgeblich sind die im Rathaus, Zimmer 1.17, während der Dauer der Unterrichtung der Öffentlichkeit einsehbaren Unterlagen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Veröffentlichung im Internet durchgehend während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung verfügbar ist.

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis gem. § 7 (6) Gemeindeordnung (GO.NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kranenburg, 22.06.2015

Gemeinde Kranenburg  
Der Bürgermeister

-Steins-  
(Bürgermeister)